

oder Form bedenklich erscheinen. Ja unter Umständen sind sogar Schriftstücke, die sich selbst als Copien von Originalurkunden zu erkennen geben, in gleicher Weise abzuschreiben und zu beschreiben. Denn im Mittelalter hat man vielfach bei Einzelcopien ersten Grades auch die äussern Merkmale mehr oder minder nachzuahmen versucht, so dass sich aus deren Form auch auf die der Urschriften zurückschliessen lässt.

Der Instruction, wie Copien abzuschreiben, muss ich noch einige Bemerkungen vorausschicken. Wer die Sammlungen besucht, soll, wie ich früher sagte, gut vorbereitet sein, soll insbesondere über die Formen der Ueberlieferung der einzelnen Diplome unterrichtet sein. Dennoch wird man noch immer bei der Arbeit des Sammelns und durch die Forschung in den Archiven lernen. Es kann also wol geschehen, dass ich, nachdem ich die Copie eines Diploms aus dem 13. Jahrhundert bereits abgeschrieben, auf eine ältere und bessere stosse. Bestehen nun zwischen beiden zahlreichere Differenzen, so ist es räthlicher, eine neue Abschrift anzufertigen, als blos die Varianten zu vermerken. Ferner ergänzen sich ja oft mehrere Copien. So etwa, weil sie beide zum Theil zerstört sind, die Copien von St. 180 im Zerbster Archiv: sie beide sind — soweit sie erhalten — abzuschreiben, so dass dem Bearbeiter die Herstellung des Textes vorbehalten bleibt. Ebenso ergänzen und verbessern sich gegenseitig, sind also auch beide abzuschreiben, die Copien einiger Diplome für Worms in dem jetzt zu Hannover und dem jetzt in Darmstadt befindlichen Chartular. Nur wenn ich zwei solche Copialbücher zu gleicher Zeit zur Hand habe, wird es genügen, Abschrift von dem bessern Text zu nehmen und zu ihr die Lesarten der andern zu vermerken.

Ueber Prüfung und Beschreibung von Chartularen, in denen sich mehrere Stücke mehr oder minder gleichmässig behandelt vereinigt finden, habe ich mich schon früher ausgesprochen, habe also nur noch einiges über Einzelcopien hinzuzufügen. Auch von diesen ist, insoweit als es der Zeit- und Werthbestimmung förderlich sein kann, eine Beschreibung (eventuell auch kleine Schriftprobe) zu liefern. Von jeder formalen Beglaubigung ist Notiz zu nehmen, wie dass die Copie etwa mit dem Siegel eines Bischofs versehen oder durch einen Notar beglaubigt ist. Deshalb braucht eine vielleicht sehr lange Vidimationsformel noch nicht copirt zu werden. Aber wenn sie erkennen lässt, ob diese Copie ersten oder zweiten Grades ist, oder wenn der Vidimator seine Vorlage beschreibt, so ist das zu der Abschrift zu vermerken. Vollends ist es zu berücksichtigen, wenn gewisse Aeusserlichkeiten der Vorlage